

Ersatzversorgung mit Energie gemäß §38 Absatz 1 EnWG

Die Allgemeinen Preise für Letztverbraucher in der Ersatzversorgung gemäß §38 EnWG entsprechen den Allgemeinen Preisen von Haushaltskunden in der Grundversorgung gemäß §36 Absatz 1 Satz 1 EnWG.

Haushaltskunden im Sinne von §3 Nr. 22 EnWG sind Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 Kilowattstunden nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.